

Entwurf 31.10.2011



metropolregion hamburg

Verwaltungsabkommen

**über die Zusammenarbeit in der
Metropolregion Hamburg**

Verwaltungsabkommen

zwischen
der Freien und Hansestadt Hamburg,
| dem Land Mecklenburg-Vorpommern,
dem Land Niedersachsen,
dem Land Schleswig-Holstein,

| den mecklenburg-vorpommerschen Landkreisen Ludwigslust-Parchim
und Nordwestmecklenburg,

den niedersächsischen Landkreisen
Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg,
| Rotenburg (Wümme), ~~Soltau-Fallingb.~~, Stade und Uelzen,

| ~~sowie~~ den schleswig-holsteinischen Kreisen
Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg,
Segeberg, Steinburg und Stormarn
| sowie den kreisfreien Städten Hansestadt Lübeck und Neumünster

über die Zusammenarbeit in der Metropolregion Hamburg

Präambel

Herausforderungen an die regionale Zusammenarbeit

Die Globalisierung der Wirtschaft, die europäische Integration, die demographische Entwicklung und der Klimawandel stellen die großen Metropolregionen vor die Aufgabe, ihre zentralen Funktionen als Motoren für wirtschaftliches Wachstum und Innovation, als internationale Kommunikations- und Verkehrsknotenpunkte, als Arbeitsmarktschwerpunkte und Zentren der Wissenschaft, Bildung und Kultur nachhaltig zu bewahren und auszubauen.

Als größte norddeutsche und bedeutende europäische Region steht die Metropolregion Hamburg mit ihren städtischen und ländlichen Teilräumen im internationalen Standortwettbewerb um Investitionen und qualifizierte Arbeitsplätze, die das Wohlstandsniveau mitsamt der sozialen und kulturellen Infrastruktur sichern und so die Attraktivität der Region als Lebensraum ganz wesentlich mitbestimmen. Unter den heutigen Bedingungen beschränkter wirtschafts- und strukturpolitischer Handlungsmöglichkeiten werden besonders diejenigen Regionen international konkurrenzfähig sein, die gezielt ihr Profil und ihre Fähigkeit zur Selbstorganisation weiter entwickeln.

Die Metropolregion Hamburg ist die gemeinsame Plattform für die Abstimmung und Kooperation der staatlichen, kommunalen und anderweitigen Aufgabenträger der Region über die bestehenden Verwaltungsgrenzen hinweg. Im Bewusstsein von Politik und Verwaltung, regionalen Akteuren und der Öffentlichkeit gewinnt sie als Handlungsebene für die Lösung regionaler Probleme und Aufgabenstellungen - darunter der Ausgleich zwischen städtischen und ländlichen Entwicklungsinteressen - zunehmend an Gewicht. Dieses Bewusstsein und die Bereitschaft zur Kooperation gilt es weiter zu stärken.

Den Herausforderungen will sich die Metropolregion Hamburg stellen: Die regionale Zusammenarbeit soll intensiviert, thematisch konzentriert und schlagkräftig organisiert werden. Grundlage der Zusammenarbeit sind unverändert die Prinzipien Konsens und freiwillige Mitwirkung der regionalen Aufgabenträger - innerhalb dieses Rahmens sollen aber die Möglichkeiten zur Herstellung von mehr Verbindlichkeit, zur regionalen Profilierung und zur Professionalisierung der gemeinsamen Arbeit voll genutzt werden.

Zur Aufnahme neuer Mitglieder in die Metropolregion Hamburg schließen in Fortentwicklung des bestehenden Verwaltungsabkommens ~~schließen~~ die Freie und Hansestadt Hamburg, das Land Mecklenburg-Vorpommern, das Land Niedersachsen, das Land Schleswig-Holstein, die Landkreise Ludwigslust-Parchim und Nordwestmecklenburg, die Landkreise Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Rotenburg (Wümme), ~~Soltau-Fallingb.,~~ Stade und Uelzen sowie die Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn sowie die Hansestadt Lübeck und die Stadt Neumünster (im Folgenden „Vertragspartner“ genannt) das folgende Verwaltungsabkommen.

Verwaltungsabkommen

Artikel 1

Kooperationsraum Metropolregion Hamburg

(1) Der Kooperationsraum der Metropolregion Hamburg umfasst

- die mecklenburg-vorpommerschen Landkreise Ludwigslust-Parchim, dieser begrenzt auf das Gebiet des ehemaligen Landkreises Ludwigslust, und Nordwestmecklenburg,
- die niedersächsischen Landkreise Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Rotenburg (Wümme), ~~Soltau-Fallingb.,~~ Stade und Uelzen,
- die schleswig-holsteinischen Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn ~~sowie~~
- die kreisfreien Städte Hansestadt Lübeck und Neumünster sowie
- die Freie und Hansestadt Hamburg.

(2) Erfolgt eine Änderung der Gebietskulisse einer Gebietskörperschaft, erstreckt sich die Mitgliedschaft dieser bzw. des Rechtsnachfolgers weiterhin auf die Bereiche, die vor der Änderung der Gebietsgrenzen Teil des Kooperationsraumes gewesen sind.

Artikel 2

Ziele und Schwerpunkte

(1) Die regionale Zusammenarbeit soll durch inhaltliche Schwerpunktsetzungen deutlich profiliert werden. Dazu ist eine Konzentration auf wenige zentrale Themenfelder nötig, die vorrangig zu bearbeiten und umzusetzen sind.

(2) Ziele ~~und Schwerpunkte~~ der regionalen Zusammenarbeit in der Metropolregion Hamburg sind:

Der Ausbau der Region als Handlungsebene für die Unternehmen, die Akteure der Zivilgesellschaft und die Bürgerinnen und Bürger nach innen insbesondere, um den Zusammenhalt und die Kooperation der Partner in der Region zu stärken und die Erhöhung der internationalen und nationalen Wettbewerbsfähigkeit, indem die Region im

internationalen Wettbewerb nach außen so aufgestellt wird, dass sie für alle Akteure der Region eine attraktive Lebens- und Wirtschaftswelt bleibt.

Es werden folgende Schwerpunkte bei der Entwicklung der Metropolregion Hamburg verfolgt:

- die Stärkung der Partnerschaft von Stadt und Land insbesondere in den Projektschwerpunkten zukunftsfähige Raum- und Siedlungsstruktur und zukunftsfähige Freizeit- und Tourismusstrukturen;
- die Förderung eines dynamischen Wirtschaftsraums durch vielfältige Wirtschaftsförderungsaktivitäten und regionale Vernetzung insbesondere in den Projektschwerpunkten Wertschöpfungsketten und Cluster-Kooperationen und Wissens- und Technologietransfer;
- den Erhalt und die Weiterentwicklung der grünen Metropolregion insbesondere in den Bereichen Klimaschutz und Klimaanpassung sowie Schutz der Vielfalt von Flora und Fauna;
- die Gewährleistung einer leistungsfähigen Infrastruktur und Sicherstellung von Mobilität insbesondere in den Bereichen großräumiges Verkehrsmanagement, Hafenhinterlandverkehr, intermodale Verknüpfung der Verkehre sowie die Förderung alternativer Antriebe;
- die erfolgreiche Stärkung der gesamten Region in allen Teilräumen im Sinne der Bad Bevenser Erklärung;

- ~~— die Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Metropolregion Hamburg insbesondere in den Themenfeldern Wirtschaft und Arbeitsmarkt, Verkehr, Tourismus, Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie Kultur, Regionalmarketing und Wirtschaftsförderung;~~
- ~~— die Gewährleistung und Verbesserung der Daseinsvorsorge in der Metropolregion Hamburg, insbesondere interkommunale Lösungen bei der technischen, sozialen und kulturellen Infrastruktur sowie Lösungen zur Verwaltungsmodernisierung;~~
- ~~— die Zusammenarbeit im Bereich Raumstruktur und Flächenmanagement, insbesondere in den Bereichen Siedlungsentwicklung, Naturhaushalt und Verkehr, die wichtige Handlungsfelder für eine abgestimmte siedlungsstrukturelle Entwicklung/ Stadt-Umland-Planungen sowie für die Realisierung großräumiger Infrastrukturprojekte oder natur- und landschaftsbezogener Planungen darstellen;~~
- ~~— die Zusammenarbeit im Bereich des Klimawandels und des Klimafolgenmanagements.~~

(3) ~~Zum Erreichen dieser~~Die Ziele werden nach Maßgabe der folgenden Artikel durch einen Regionsrat, und einen Lenkungsausschuss ~~gebildet~~, eine Geschäftsstelle ~~eingrichtet~~ sowie eine Regionalkonferenz ~~durchgeführt~~verfolgt.

Gremien

Artikel 3

Regionsrat

(1) Der Regionsrat ist als oberstes Beschlussgremium verantwortlich für Politik und Programmatik der Zusammenarbeit in der Metropolregion Hamburg, für die Festlegung der strategischen Ziele und für Entscheidungen von grundlegender Bedeutung. ~~Er beschließt zudem die gemeinsamen Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus den Förderfonds der Metropolregion Hamburg.~~ Darüber hinaus soll er als Meinungsbildungsorgan auf Spitzenebene den Austausch zwischen den Vertragspartnern ermöglichen und so Impulse für die Weiterentwicklung der regionalen Zusammenarbeit geben.

(2) Dem Regionsrat gehören an: Bis zu ~~Je~~ drei Vertreter oder Vertreterinnen der Freien und Hansestadt Hamburg sowie der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein, die Landräte/Landrätinnen der ~~14-Mitglieds-~~(Land)Kreise Mecklenburg-Vorpommerns, Niedersachsens und Schleswig-Holsteins, je (Land)Kreis ein Vertreter/ eine Vertreterin der Gemeinden , die (Ober-)bürgermeister der kreisfreien Städte Hansestadt Lübeck und Neumünster sowie drei Bezirksamtsleiter/innen Hamburgs. Jedes Land, jeder Kreis und jede kreisfreie Stadt sowie jeder Vertreter der Hamburger Bezirke und der kreisangehörigen Gemeinden hat eine Stimme. Der oder die Vorsitzende des Lenkungsausschusses und die Leitung der Geschäftsstelle nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

(3) Der Regionsrat gibt sich eine Geschäftsordnung; bei seinen Beschlüssen gilt das Konsensprinzip mit der Möglichkeit der Stimmenthaltung. Spricht sich eine Gebietskörperschaft gegen ein Projekt aus, soll diese die von der eigenen Teilnahme unabhängige Durchführung des Projektes durch andere Gebietskörperschaften gleichwohl nicht verhindern.

Artikel 4

Lenkungsausschuss

(1) Dem Lenkungsausschuss obliegt die Koordinierung und Steuerung der beteiligten ~~Träger~~Vertragspartner, Institutionen und Kooperationsnetzwerke in allen für die regionale Zusammenarbeit in der Metropolregion Hamburg relevanten Angelegenheiten. Er beschließt das Arbeitsprogramm und schreibt dieses fort. Der Lenkungsausschuss entscheidet zudem über die Einrichtung und den Abschluss von Leitprojekten sowie die Einsetzung, Auflösung

oder Veränderung von Facharbeitsgruppen und gibt der Geschäftsstelle die Leitlinien für ihre Arbeit vor.

(2) Der Lenkungsausschuss überträgt einer Mitarbeiterin/ einem Mitarbeiter der Geschäftsstelle die Leitung der Geschäftsstelle.

(3) Der Lenkungsausschuss ist für die Entscheidungen über die Verwendung der Mittel der Metropolregion zuständig und beschließt den Finanzplan für die Mittel der Metropolregion.

(4) Der Lenkungsausschuss entscheidet über die Gewährung von Zuwendungen aus den Förderfonds der Metropolregion Hamburg. — und ist für die Zustimmung zu den entsprechenden gemeinsamen Richtlinien gemäß Artikel 14 Abs. 2 zuständig. Er ist befugt, Entscheidungen über die Gewährung von Zuwendungen aus Förderfondsmitteln auf die Förderfonds-Geschäftsstellen zu delegieren; Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt. Er trifft ebenso Beschlüsse oder nach außen gerichtete Festlegungen auf ~~Maßnahmen~~ gemäß Artikel 3 Absatz 3 des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die Finanzierung der Zusammenarbeit und der Förderfonds in der Metropolregion Hamburg vom 01.12.2005 (zur Mittelübertragung).

(5) Dem Lenkungsausschuss gehören an: ~~jeweils bis zu~~

- bis zu zweidrei Vertreter/innen der Länder Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein. Jedes Land hat eine Stimme. ~~Freien und Hansestadt Hamburg sowie der Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein,~~
- je Flächenland ein Landrat/ eine Landrätin oder ein (Ober-)Bürgermeister/ eine (Ober-)Bürgermeisterin als Vertreter/in der (Land)Kreise und kreisfreien Städte ~~und~~
- ein Bezirksamtsleiter/eine Bezirksamtsleiterin der Freien- und Hansestadt Hamburg,
- je Flächenland ein Vertreter/ eine Vertreterin der kreisangehörigen Gemeinden Kommunen ~~sowie ein Bezirksamtsleiter/ eine Bezirksamtsleiterin Hamburgs.~~

Die Leitung der Geschäftsstelle sowie die in Artikel 13 Absatz 2 benannten Ansprechpartner der ~~Träger~~ Vertragspartner können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

(6) Der Lenkungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung; bei seinen Beschlüssen gilt das Konsensprinzip mit der Möglichkeit der Stimmenthaltung. Spricht sich ein ~~Träger~~ Vertragspartner gegen ein Projekt aus, soll dieser die von der eigenen Teilnahme unabhängige Durchführung des Projektes durch andere Gebietskörperschaften gleichwohl nicht verhindern.

(7) Alle Vertragspartner sind berechtigt, dem Lenkungsausschuss ein Thema zur Befassung vorzuschlagen oder ein Anliegen vor dem Lenkungsausschuss vorzubringen.

Artikel 5

Facharbeitsgruppen

(1) Die Facharbeitsgruppen unterstützen den Lenkungsausschuss bei der Erledigung seiner Aufgaben und sorgen mit der Erörterung aktueller und strategischer Themen und Projekte für eine inhaltliche Bereicherung der Kooperation.

(2) Die Themen, Projekte und Veranstaltungen der Facharbeitsgruppen werden im jeweiligen Arbeitsprogramm der Metropolregion Hamburg bestimmt. Darüber hinaus kann der Lenkungsausschuss den Facharbeitsgruppen Sonderaufträge erteilen und die Facharbeitsgruppen können weitere Themen behandeln. Zur Abstimmung werden ihre Leitungen nach Bedarf in den Lenkungsausschuss eingeladen.

(3) Die Facharbeitsgruppen sollen mindestens viermal jährlich tagen. Für eine ausreichende Organisation der Facharbeitsgruppen (Festlegung und Pflege des Teilnehmerkreises, Vorbereitung der Sitzungen, Protokollerstellung, Berichtspflichten an den Lenkungsausschuss, Abstimmung mit anderen Facharbeitsgruppen) sind die Leitungen verantwortlich.

(4) Die Facharbeitsgruppen melden der Geschäftsstelle der Metropolregion Hamburg den für ihre Tätigkeiten erforderlichen finanziellen Mittelbedarf im Rahmen des jeweiligen Finanzplanes an. Die Leitungen der Facharbeitsgruppen legen dem Lenkungsausschuss jeweils am Jahresanfang einen Bericht über die Aktivitäten des abgelaufenen Jahres sowie einen Ausblick auf das neue Jahr vor.

Artikel 6

Regionalkonferenz

(1) Einmal jährlich wird eine Regionalkonferenz veranstaltet.

(2) Die Regionalkonferenz widmet sich regionsrelevanten Schwerpunktthemen und gibt Impulse für die regionale Zusammenarbeit. Teilnehmer der Regionalkonferenz sind: Landes- und Kommunalpolitik, Institutionen und die Fachöffentlichkeit der Region.

Geschäftsstelle der Metropolregion Hamburg

Artikel 7

Geschäftsstelle

(1) Die Vertragspartner richten zur Unterstützung ihrer regionalen Zusammenarbeit eine gemeinsame Geschäftsstelle der Metropolregion Hamburg mit Sitz in Hamburg ein. Diese Geschäftsstelle ist die offizielle Adresse der Metropolregion.

(2) Die Geschäftsstelle ist die räumliche Zusammenführung der mit der Aufgabe "Geschäftsstelle Metropolregion Hamburg" betrauten Bediensteten der ~~Träger~~[Vertragspartner](#) am Standort Hamburg:

- Freie und Hansestadt Hamburg,
- [Land Mecklenburg-Vorpommern](#),
- Land Niedersachsen,
- Land Schleswig-Holstein sowie
- ~~- der Kreis Segeberg für die unterzeichnenden schleswig-holsteinischen~~
- ~~- Kreise (Arbeitsgemeinschaft der Hamburg-Randkreise) und~~
- [der Landkreis Ludwigslust-Parchim für die unterzeichnenden mecklenburg-vorpommerschen Landkreise](#),
- der Landkreis Harburg für die unterzeichnenden niedersächsischen Landkreise₁,
- [der Kreis Segeberg für die unterzeichnenden schleswig-holsteinischen](#)
- [Kreise und kreisfreien Städte \(Arbeitsgemeinschaft der Hamburg-Randkreise\).](#)

Artikel 8

Ausstattung der Geschäftsstelle

(1) Die Vertragspartner statten die Geschäftsstelle mit folgenden Personal- und Sachmitteln aus:

- [Es werden insgesamt sechs](#)[einhalb](#) Personalstellen auf Referentenebene (A 13 bis A 16 bzw. EGr 13 bis 15) eingerichtet. Die Freie und Hansestadt Hamburg stellt zwei Stellen; das Land Niedersachsen und das Land Schleswig-Holstein stellen jeweils eine

Stelle. Die acht niedersächsischen Landkreise stellen gemeinsam eine Stelle. Die ~~sechs~~-sieben schleswig-holsteinischen Kreise und die zwei kreisfreien Städte aus Schleswig-Holstein stellen gemeinsam eine Stelle. Das Land-Mecklenburg-Vorpommern und die zwei mecklenburg-vorpommerschen Landkreise stellen gemeinsam eine halbe Stelle.

- Zusätzlich wird eine Personalstelle auf Sachbearbeiterebene (A9 bis A12 bzw. E9 bis E12) eingerichtet, die gemeinsam vom Land Mecklenburg-Vorpommern und den zwei mecklenburg-vorpommerschen Landkreisen gestellt wird.
- Aus Mitteln der Metropolregion Hamburg ~~wird~~-werden eine oder mehrere Assistenzkrääfte für die Geschäftsstelle finanziert. Näheres regelt der Lenkungsausschuss mit der Aufstellung des Finanzplans. Die Stelle wird bei der Freien und Hansestadt Hamburg angesiedelt und gemäß deren Regularien ausgeschrieben.
- Die ~~Träger~~Vertragspartner stellen der Metropolregion Hamburg insgesamt Mittel in Höhe von ~~254~~337.000 EUR p.a. zur Verfügung; davon tragen die Freie und Hansestadt Hamburg sowie die Länder Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen jeweils 51.000 EUR, die acht niedersächsischen Landkreise insgesamt 56.000 EUR und die ~~sechs schleswig-holsteinischen übrigen~~ Kreise-, Landkreise und kreisfreien Städte jeweils 7.000 EUR. Die Mittel werden jeweils spätestens zum 15.02. eines jeden Jahres durch die ~~Träger~~Vertragspartner auf ein Konto der Freien und Hansestadt Hamburg mit dem Titel „Gemeinsame Geschäftsstelle der Metropolregion“ ~~(siehe Artikel 4 Absatz 3)~~ angewiesen. Die Mittel werden in der Geschäftsstelle nach den Bestimmungen des Haushaltsrechts der Freien und Hansestadt Hamburg verwaltet.
- Die Freie und Hansestadt Hamburg stellt der Geschäftsstelle Räumlichkeiten, Büroarbeitsplätze und die laufenden Bürobetriebskosten kostenfrei zur Verfügung.

Artikel 9

Arbeitgeber und Dienstherren

(1) Die Geschäftsstelle der Metropolregion Hamburg ist eine Einrichtung ohne Rechtsfähigkeit und Arbeitgeber- bzw. Dienstherrenfähigkeit.

(2) Dienstort der Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen ist Hamburg.

(3) Die Arbeitgeber/ Dienstherren verpflichten sich,

- die Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen ausschließlich für die Aufgaben der Geschäftsstelle einzusetzen,
- dem Lenkungsausschuss der Metropolregion Hamburg das alleinige Recht einzuräumen, der Leitung der Geschäftsstelle Aufträge zu erteilen,
- bei der Ausübung der arbeits- und dienstrechtlichen Befugnisse gegenüber den Mitarbeitern/ Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle die Beschlüsse des Lenkungsausschusses zu berücksichtigen und sich mit der Leitung der Geschäftsstelle ins Benehmen zu setzen.

Artikel 10

Aufgaben der Geschäftsstelle

(1) Grundlage für die Arbeit der Geschäftsstelle sind die Beschlüsse und Aufträge des Lenkungsausschusses sowie das Arbeitsprogramm der Metropolregion Hamburg.

(2) Die Aufgaben der Geschäftsstelle sind

1. die Unterstützung des Lenkungsausschusses und seiner Vorsitzenden/ seines Vorsitzenden bei ihren/ seinen Aufgaben; ~~D~~ dazu zählen insbesondere
 - die Organisation der Sitzungen des Lenkungsausschusses, des Regionsrates und der Regionalkonferenz,
 - die Vorbereitung der Beschlüsse des Lenkungsausschusses und des Regionsrates in Abstimmung mit den Geschäftsstellen der Förderfonds, den Facharbeitsgruppen und den zuständigen Aufgabenträgern in der Region¹,
 - die Ausführung der Beschlüsse bzw. die Koordination ihrer Umsetzung,
 - die Erstellung von Analysen und Konzepten zur Weiterentwicklung der Zusammenarbeit in der Metropolregion Hamburg; ~~D~~
2. das Management der gemeinsamen Themen und Projekte der Metropolregion Hamburg; ~~D~~ dazu zählen insbesondere:
 - die Aufstellung des Arbeitsprogramms in Abstimmung mit den Facharbeitsgruppen und den zuständigen Aufgabenträgern in der Region,
 - Koordinationsleistungen bei der Umsetzung des Arbeitsprogramms²,

¹ Abstimmungserfordernis nach Lage des Einzelfalles. Zuständige Aufgabenträger sind die Länder, (Land)Kreise und Gemeinden bzw. deren Behörden und Dienststellen sowie Wirtschaftsförderungs-, ÖPNV-, Tourismus-, Marketing- und sonstige Organisationen.

² Die Leistungen umfassen speziell die Herstellung des Informationsflusses zwischen dem Lenkungsausschuss und den Fach- und Projektarbeitsgruppen der Metropolregion und die Koordination der Arbeitsgruppen übergreifenden Belange.

- die Organisation von Workshops, Projektbörsen und -wettbewerben,
- das Monitoring des Arbeitsprogramms und das Berichtswesen¹⁷;

3. ~~D~~ie Öffentlichkeitsarbeit sowie Koordinationsleistungen beim Regionalmarketing für die Metropolregion Hamburg¹⁷;

4. ~~D~~ie Vertretung der Metropolregion Hamburg in regionalen und überregionalen Gremien¹⁷;

5. ~~D~~ie Aufstellung des Finanzplanes, die Verwaltung der Verfügungsmittel und die Auftragsvergabe an externe Dienstleister¹⁷;

6. ~~D~~ie Information der ~~Träger~~Vertragspartner bzw. der von ihnen benannten Ansprechpartner über laufende und geplante Aktivitäten der Metropolregion Hamburg¹⁷;

7. die Umsetzung von Projekten der Metropolregion Hamburg im Rahmen der in Artikel 2 (2) genannten Ziele der Arbeit der Metropolregion.

(3) Die inhaltliche Ausgestaltung der genannten Aufgabenbereiche wird vom Lenkungsausschuss konkretisiert.

Artikel 11

Leitung der Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle wird von der Leitung geführt. Die Leitung ist für die Gesamtkoordination der Aufgaben und der Arbeitsabläufe verantwortlich und berichtet dem Lenkungsausschuss. Die Leitung repräsentiert die Geschäftsstelle nach außen.

(2) Die Leitung der Geschäftsstelle ist für die Verwendung der Verfügungsmittel entsprechend dem Finanzplan verantwortlich. Sie ist berechtigt, über zusätzliche Einzelausgaben der Verfügungsmittel bis zu einer Höhe von EUR 15.000 selbst zu

entscheiden und den Finanzplan entsprechend anzupassen. Über Änderungen des Finanzplans wird der Lenkungsausschuss regelmäßig unterrichtet.

(3) Die Leitung der Geschäftsstelle hat die Vorgesetztenfunktion gegenüber den Bediensteten der in Artikel 7 genannten ~~Träger~~Vertragspartner. Dienstvorgesetzter (Entscheidungen über persönliche Angelegenheiten der Bediensteten) ~~bleiben~~bleiben die in Artikel 7 Abs. 2 genannten ~~Behörde~~Vertragspartner, ebenso finden für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die jeweiligen tariflichen und beamtenrechtlichen Vorschriften der einstellenden Körperschaft weiterhin Anwendung.

(4) Die Nachbesetzung der Stellen in der Geschäftsstelle nach Artikel 8 wird von den ~~Trägern~~Vertragspartnern im Benehmen mit der Leitung der Geschäftsstelle vorgenommen. Die Leitung der Geschäftsstelle wird hierzu am Auswahlprozess aktiv beteiligt (z. B. Sichtung von Bewerbungsunterlagen, Vorstellungsgespräche).

(5) Der Lenkungsausschuss beschließt auf Vorschlag der Leitung der Geschäftsstelle die Stellvertretung.

Artikel 12

Finanzplan

(1) Zur Verwaltung der jährlich bereitzustellenden Verfügungsmittel wird ein Finanzplan aufgestellt.

(2) Der Finanzplan der Geschäftsstelle umfasst die von den Vertragspartnern jährlich bereitzustellenden Mittel der Metropolregion. Daraus werden insbesondere

- die Sachkosten der Geschäftsstelle,
- die Reisekosten der Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter der Geschäftsstelle,
- die Öffentlichkeitsarbeit und Repräsentation der Metropolregion,
- Workshops und andere Veranstaltungen,
- Expertisen und Projektarbeiten,
- Datenbeschaffung, Drucksachen, Kartografie u. ä.

finanziert.

(3) Die Geschäftsstelle stellt den Finanzplan gemäß den Vorplanungen des Arbeitsprogramms, den Bedarfsanmeldungen der Facharbeitsgruppen sowie den Beschlüssen des Lenkungsausschusses auf. Sie legt den Finanzplan dem Lenkungsausschuss zur Genehmigung gemäß Artikel 4 Absatz 3 vor.

(4) Jeder Vertragspartner stellt seinen Finanzierungsanteil im Rahmen der Haushaltsplanung sicher. Die Bereitstellung des Finanzierungsanteils durch den jeweiligen Vertragspartner ist Voraussetzung für seine Befugnis zur Mitwirkung in den Gremien der Metropolregion Hamburg. Im Falle des Ausscheidens eines Vertragspartners aus der Mitfinanzierung reduzieren sich die Verfügungsmittel um den entsprechenden Betrag.

Artikel 13

Aufgaben der Vertragspartner

(1) Die interne Abstimmung und Koordination der Behörden, Dienststellen und Organisationen auf Seiten der Vertragspartner in Angelegenheiten der Metropolregion Hamburg ist Aufgabe der Vertragspartner.

(2) Die Vertragspartner benennen je eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner für die Geschäftsstelle, die/der die Meinungsbildungs-, Entscheidungs- und Umsetzungsprozesse im eigenen Zuständigkeitsbereich koordiniert.

(3) Die benannten Ansprechpartner und die jeweils entsandten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Geschäftsstelle stellen einen regelmäßigen Informationsaustausch sicher.

(4) Der Informationsfluss zu den Städten und Gemeinden wird i. d. R. von deren eigenen Vertreterinnen und Vertretern in Lenkungsausschuss und Regionsrat organisiert.

Artikel 14

Förderfonds

(1) Zur Verbesserung der Struktur und zur Entwicklung der Metropolregion Hamburg unterhalten die Länder die ~~beiden~~ Förderfonds [Hamburg/ Mecklenburg-Vorpommern](#), Hamburg/ Niedersachsen und Hamburg/ Schleswig-Holstein.

(2) Für die Gewährung von Zuwendungen aus den Förderfonds der Metropolregion Hamburg erstellen die Länder unter Beteiligung der (Land)Kreise und kreisfreien Städte gemeinsame Richtlinien, die ~~vom Regionsrat beschlossen werden~~ der Zustimmung des Lenkungsausschusses bedürfen.

(3) Dem Land Mecklenburg-Vorpommern obliegt die Verwaltung des Förderfonds Hamburg/ Mecklenburg-Vorpommern, ~~Dem~~ Land Niedersachsen obliegt die Verwaltung des Förderfonds Hamburg/ Niedersachsen und, dem Land Schleswig-Holstein die Verwaltung des Förderfonds Hamburg/ Schleswig-Holstein. Dort sind jeweils die Geschäftsstellen der Förderfonds angesiedelt. Die Anteile der Freien und Hansestadt Hamburg werden von Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein abgerufen und zur Weiterleitung an den Zuwendungsempfänger in den jeweiligen Landeshaushalt vereinnahmt. Die Geschäftsstellen der Förderfonds bearbeiten die Förderanträge, erstellen die Beschlussvorlagen dazu und verwalten die Mittel.

Artikel 15

Schlussbestimmungen

(1) Das Verwaltungsabkommen tritt ~~am 1. Januar 2010~~ mit Inkrafttreten des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die Finanzierung der Zusammenarbeit und der Förderfonds in der Metropolregion Hamburg in Kraft und endet mit Inkrafttreten eines neuen bzw. modifizierten Verwaltungsabkommens.

(2) Eine Überprüfung der Strukturen en der ~~Geschäftsstelle der~~ Metropolregion Hamburg erfolgt spätestens Ende des Jahres ~~2012~~2013, auch unter Einbeziehung der Förderfonds-Geschäftsstellen.

(3) Das Verwaltungsabkommen kann bis zum Ende eines Kalenderjahres zum Ablauf des nächsten Jahres gekündigt werden. Die Kündigung des Verwaltungsabkommens durch einen der Vertragspartner berührt nicht die Fortwirkung des Verwaltungsabkommens zwischen den übrigen Vertragspartnern.

Hamburg, den

[Für das Land Mecklenburg-Vorpommern](#)

Für das Land Niedersachsen

Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten

Der Niedersächsische Minister für Ernährung,
Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

[Herr](#) Minister ~~Hans-Heinrich Ehlen~~ [Gert Lindemann](#)

Für das Land Schleswig-Holstein

Für den Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein

Der Innenminister des Landes Schleswig-Holstein

[Herr](#) Minister Klaus Schlie

Für ~~den Senat der~~[die](#) Freien und Hansestadt Hamburg

Der ~~Chef der Senatskanzlei~~[Staatsrat der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation](#)

Herr Staatsrat ~~Dr. Volkmar Schön~~ [Andreas Rieckhof](#)

Für den Landkreis Cuxhaven

Der Landrat des Landkreises Cuxhaven

Herr Kai-Uwe Bielefeld

Für den Landkreis Harburg

Der Landrat des Landkreises Harburg

Herr Joachim Bordt

Für den Landkreis Lüchow-Dannenberg
Der Landrat des Landkreises Lüchow-Dannenberg
Herr Jürgen Schulz

Für den Landkreis Lüneburg
Der Landrat des Landkreises Lüneburg
Herr Manfred Nahrstedt

Für den Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat des Landkreises Rotenburg (Wümme)
Herr Hermann Luttmann

Für den Landkreis ~~Soltau-Fallingb.~~[Heidekreis](#)
Der Landrat des Landkreises ~~Soltau-Fallingb.~~[Heidekreis](#)
Herr Manfred Ostermann

Für den Landkreis Stade
Der Landrat des Landkreises Stade
Herr Michael Roesberg

Für den Landkreis Uelzen
Der Landrat des Landkreises Uelzen
Herr ~~Dr. Theodor Elster~~[Dr. Heiko Blume](#)

[Für den Landkreis Ludwigslust-Parchim](#)
[Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim](#)
[Herr Rolf Christiansen](#)

[Für den Landkreis Nordwestmecklenburg](#)
[Die Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg](#)
[Frau Birgit Hesse](#)

Für den Kreis Dithmarschen
Der Landrat des Kreises Dithmarschen
Herr Dr. Jörn Klimant

Für den Kreis Herzogtum-Lauenburg
Der Landrat des Kreises Herzogtum-Lauenburg
Herr Gerd Krämer

[Für den Kreis Ostholstein](#)
[Der Landrat des Kreises Ostholstein](#)
[Herr Reinhard Sager](#)

Für den Kreis Pinneberg
Der Landrat des Kreises Pinneberg
[Herr Oliver Stolz](#)
~~Dr. Wolfgang Grimme~~

Für den Kreis Segeberg
Die Landrätin des Kreises Segeberg
Frau Jutta Hartweg

Für den Kreis Steinburg
Der Landrat des Kreises Steinburg
Herr Dr. Dr. Jens Kullik

Für den Kreis Stormarn
Der Landrat des Kreises Stormarn
Herr Klaus Plöger

[Für die Hansestadt Lübeck](#)
[Der Bürgermeister der Hansestadt Lübeck](#)
[Herr Bernd Saxe](#)

Für die Stadt Neumünster
Der Oberbürgermeister der Stadt Neumünster
Herr Dr. Olaf Tauras